



Weisungen f r die Famulatur

Schweizerischer Apothekerverband (SAV)

(Stand 26.M rz 2002)

INHALTS BERSICHT

- 1. Pr ambel**
- 2. Ziele der Famulatur**
- 3. Vorschriften f r die Durchf hrung der Famulatur**
 - 3.1. Durchf hrungsort**
 - 3.2. Dauer**
 - 3.3. Vertrag**
 - 3.4. Famulatur-Best tigung**
 - 3.5. Entsch digung**
- 4. Inhalte der Famulatur**
- 5. Famulaturheft**
- 6. Qualit tssicherung und Validierung**
 - 6.1. Famulaturstudierende**
 - 6.2. Famulaturausbildner/Famulaturstelle**
 - 6.3. Famulatur**
- 7. Regionale Aufsichtskommission**
 - 7.1. Zusammensetzung**
 - 7.2. Aufgaben**
- 8. Zust ndigkeiten**
 - 8.1. SAV**
 - 8.2. Subkommission Pharmazie des LA**
- 9. Inkrafttreten**



1. PRÄAMBEL

Die Subkommission Pharmazie des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Subkommission Pharmazie des LA) erteilt in Anlehnung an die Verordnungen vom 31.10.2000^{1,2} und vom 4.10.2001^{3,4} dem SAV den Auftrag, die Famulatur basierend auf untenstehenden Weisungen durchzuführen.

¹ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften des Departementes Pharmazie der Universität Basel und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

² Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

³ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern.

⁴ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Freiburg.

2. ZIELE DER FAMULATUR

- Durch die Famulatur sollen alle Pharmazie-Studierenden in unmittelbarer Begegnung mit der Praxis frühzeitig einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Offizintätigkeiten erhalten.
- Durch eigenes Erleben sollen die spätere Wahl des Berufsfeldes erleichtert und Fehlentscheide in der Berufswahl zu Beginn des Studiums verhindert werden.

3. VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER FAMULATUR

3.1. Durchführungsort

Die Famulatur wird in einer öffentlichen Apotheke in der Schweiz unter Leitung eines/r eidgenössisch diplomierten Apothekers/in (im folgenden Famulaturausbildner genannt) absolviert. In der Regel wird sie in einer einzigen Offizin durchgeführt. In begründeten Fällen kann die regionale Aufsichtskommission eine Aufteilung auf 2 Apotheken erlauben.

3.2. Dauer

Die Famulatur dauert mindestens 6 Wochen, eine Aufteilung in 2 Abschnitte ist möglich. Sie wird vor Beginn des ersten Studiensemesters oder während den Semesterferien ganztägig durchgeführt. Sie kann frühestens nach der Maturität absolviert werden.

Der Nachweis über die Famulatur muss bei der Anmeldung zum 2. Vordiplom vorliegen.

Die Famulaturstudierenden erhalten keinen Urlaub. Durch Krankheit versäumte Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

3.3. Vertrag

Spätestens bei Beginn der Famulatur muss der Famulaturausbildner mit jedem/r Famulaturstudierenden einen Vertrag zuhanden der regionalen Aufsichtskommission (Adressen der Kontaktperson des jeweiligen Prüfungssitzes sind dem Vertrag angefügt) und der Vertragsparteien abschliessen (Formular zu beziehen beim SAV).



3.4. Famulatur-Besttigung

Am Ende der Famulatur hat der Famulaturausbildner eine Besttigung der erfolgten Famulatur auszustellen, die auch vom Famulaturstudierenden unterschrieben wird (Formular zu beziehen beim SAV).

3.5. Entschdigung

Der/die Famulaturstudierende erhlt keinen Lohn.

4. INHALTE DER FAMULATUR

Whrend der Famulatur soll der/die Famulaturstudierende einen berblick ber die drei Hauptbereiche des Offizinapothekerberufes erhalten:

1. Pharmazeutische Ttigkeit und Dienstleistungen
 - a) Sicherstellung der Arzneimittelversorgung
 - b) Beratung/Betreuung von Kunden/Patienten und Medizinalpersonen
2. Unternehmerische Ttigkeiten
 - a) Fhrung der Offizin nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Methoden
 - b) Fhrung, Kontrolle und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Ttigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen.
 - a) Frderung und Schutz der Gesundheit
 - b) Prventionskampagnen

Viel wichtiger als eine ausfhrliche Behandlung eines speziellen Gebietes ist es, dass der/die Famulaturstudierende sich ein mglichst umfassendes Bild aller Offizinttigkeiten machen kann.

5. FAMULATURHEFT

Der Famulaturausbildner stellt dem/der Famulaturstudierenden das Famulaturheft zur Verfgung, das sie/ihn whrend der 6 Wochen wie ein roter Faden begleitet.

Das Famulaturheft ist beim SAV zu beziehen.

6. QUALITTSSICHERUNG UND VALIDIERUNG

6.1. Famulaturstudierende

Es ist keine Prfung whrend oder am Ende der Famulatur vorgesehen, hingegen eine ausfhrliche, alle Aspekte der Famulatur betreffende Schlussbesprechung zwischen Famulaturstudierenden und Ausbildner.

6.2. Famulaturausbildner/Famulaturstelle

Es wird empfohlen, dass der verantwortliche Apotheker das Mindest-Fortbildungsprogramm der Fachgesellschaft fr Offizinapotheker erfllt. Die regionale Aufsichtskommission wirkt als Beratungs- und Beschwerdestelle fr Famulaturstudierende und Famulaturausbildner.



6.3. Famulatur

Zusammen mit dem Famulaturheft gibt der SAV zwei Fragebogen (auszuf llen vom Famulaturausbildner, bzw. -studierenden) zur laufenden Validierung der Famulatur heraus. Diese Fragebogen sind am Ende der Famulatur dem SAV ausgef llt zuzustellen.

Die Weisungen zur Famulatur sowie das Famulaturheft werden aufgrund dieser Fragebogen laufend  berpr ft und allenfalls  berarbeitet, mit Bericht an die Subkommission.

7. REGIONALE AUFSICHTSKOMMISSION

7.1. Zusammensetzung

Die bisherige regionale Aufsichtskommission f r das Praktikum  bernimmt die Aufsichtsaufgaben  ber die Famulatur.

7.2. Aufgaben

Die regionale Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben (analog Praktikum):

- Stellenvermittlung
- Beratungsstelle und Beschwerdestelle f r Famulaturstudierende und Famulaturausbildner
- Schlichtungsstelle bei Streitfragen
- Registrierung der gemeldeten Famulaturausbildner
- Verbindung zur Gesch ftsstelle des SAV und zur Praktikumskommission SAV.

8. ZUST NDIGKEITEN

8.1. SAV

- Erarbeitung und regelm ssige Aktualisierung der Liste der Famulaturstellen.
- Ausarbeitung und Vertrieb des Famulaturheftes.
- Ausarbeitung und Vertrieb der Formulare "Famulaturvertrag" und "Famulatur Best tigung".
- Ausarbeitung und Vertrieb der Validierungsfrageb gen.
- Weisungen zur Famulatur laufend  berpr fen und gegebenenfalls  berarbeiten.

8.2. Subkommission Pharmazie des LA

Ratifizierung der vom SAV erarbeiteten Weisungen zur Famulatur.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Weisungen treten am 01.01.2001 in Kraft.

Genehmigt durch die Subkommission Pharmazie des LA am 15.12.2000.

Erste Revision genehmigt durch die Subkommission Pharmazie des LA am 26.3.2002.